

sie ihm vorschlugen. Am Abend des 2. April 1767 wurden plötzlich an allen Punkten der spanischen Besitzungen die Häuser der Jesuiten überfallen, sämtliche Jesuiten, 6000 an der Zahl, völlig geplündert, bis auf die Kleider, die sie am Leibe trugen, einige Wäsche und ihr Drevier, so auf die in den Häfen bereit stehenden Schiffe geschleppt und nach dem Kirchenstaat deportirt, ihre Papiere versiegelt, ihre sämtlichen Güter confiscirt. Der Alcalde, welcher nach dem festgestellten Termin noch einen Jesuiten im Lande baldete, und wäre solcher auch todtkrank, wurde mit dem Tode bedroht.

Wenn auch nicht mit gleicher Grausamkeit, doch ebenso gewalttham wurden die Jesuiten am 3. November 1767, auf Betreiben des allmächtigen Ministers Tanucci und des königlichen Reichsvaters Latilla, aus Neapel ausgewiesen, bald darauf aus Malta und am 5. Februar 1768 endlich aus Parma. Der Haß ruhte aber auch jetzt nicht. Nach Bombals Vorschlag verlangten die bourbonischen Höfe vom Papst die völlige Unterdrückung der Gesellschaft (18., 20., 22. Januar 1769). Als der Papst diesen Schlag nicht überlebte, waren ihre Bemühungen darauf gerichtet, die Erreichung ihres Vorhabens schon durch die Papstwahl zu sichern. Die Mehrzahl der Cardinäle indeß, unter ihnen die tüchtigsten und bedeutendsten, waren den Jesuiten freundlich gestimmt. So intrigant sich aber im Conclave die französischen Kroncardinäle, besonders de Verenis, erwieisen, niemals gaben sie sich dazu her, das Versprechen der Aufhebung zur absoluten Bedingung der Wahl zu machen. Auf den Cardinal Laurentius Ganganelli, der nach dreimonatlichem Conclave am 19. Mai gewählt wurde, setzten die Freunde wie die Gegner der Jesuiten einige Hoffnung. Eine eigentliche Zusicherung in Betreff der Aufhebung scheint er niemandem, auch nicht einmal dem spanischen Cardinal Solis, gemacht zu haben.

Raum sah er jedoch als Clemens XIV. auf dem päpstlichen Stuhle, als die Gesandten der bourbonischen Höfe alle Winen springen ließen, um ihm die Aufhebung des Ordens abjudrängen. Er widerstand lange. Als Spanien jedoch sogar geradezu mit dem Abfall von Rom drohte, begann er wankend zu werden und schrieb (30. November 1769) einen Brief, der die Unterdrückung zuzusagen schien. Sein Widerstand ward immer schwächer, besonders dem spanischen Gesandten Monino (späteren Grafen von Florida-Blanca) gegenüber, welcher ihn auf's Rückichtslosste drängte. In mehreren Collegien in und bei Rom ließ er Visitationen vornehmen, die jedesmal mit Ausweisung der Jesuiten endigten. Nachdem vollends Maria Theresia unter dem Einfluß der bourbonischen Höfe wie ihrer eigenen Kinder, Joseph I. und Caroline von Neapel, die Jesuiten mit Thränen in den Augen preisgegeben hatte, brach die letzte Kraft des Papstes zusammen, dem alles Temporistren nichts genützt hatte. Am 21. Juli 1773 unterzeichnete er das Aufhebungs-

breve Dominus ac Redemptor noster, ein Schritt, von dem er selbst sagte: Coactus feci. Am 16. August, gegen 6 Uhr Abends, wurde es in der Kirche al Gesù und in den übrigen Häusern Roms verkündet, Archive und Sakristeien unter Siegel gelegt, sämtliche Jesuiten in ihren Häusern internirt, der Jesuitengeneral Laurentius Ricci verhaftet und erst im englischen Colleg, später auf der Engelsburg in strengem Gewahrsam gehalten, bis er nach zwei Jahren starb. Bald folgten ihm dahin die Assistenten und andere hervorragende Ordensmitglieder. Schmähliche Räubereien begleiteten diese Gewaltthaten. Bemerkenswerth an dem Aufhebungsdecret ist, daß es sich erst in rein geschichtlich referirendem Stile mit all jenen Vorwürfen, Anklagen u. s. w. beschäftigt, die gegen den Orden erhoben wurden (§§ 15—24), dann aber, wo der dispositiv und wichtigste Theil beginnt (§ 25), als Gründe für die Aufhebung nur folgende angibt: die Herstellung des Friedens der Christenheit, die Unmöglichkeit für den Orden, jetzt eben so reiche Früchte wie früher hervorzubringen, und endlich Gründe, welche der Papst in seinem Herzen glaubte verschlossen halten zu müssen. Eine erwiesene Schuld des Ordens ist unter diesen verheimlichten Gründen nicht einzubegreifen, da nach § 35 des Breves selbst keine vorübergängige Untersuchung stattfand, spätere, äußerst strenge Untersuchungen aber keine Schuld ergaben. Endlich ist mit Rücksicht auf die weitere Entwicklung des Ordens in Preußen und Rußland hervorzuheben, daß das Breve niemals die bei Gesetzeserlassen des heiligen Stuhles hergebrachte und sonst übliche Promulgation erhalten hat, der Wille des Papstes in § 34 vielmehr dahin geht, die verhängte Unterdrückung des Ordens sollte erst dann ihre Wirkung erlangen, wenn das Aufhebungsbreve promulgirt und notificirt sei, wogu man nach den damaligen Umständen eine Promulgation nicht nur in den einzelnen Diöcesen, sondern auch in den einzelnen Häusern der Gesellschaft für nothwendig erachtete, da eben eine allgemeine Promulgation niemals statthatte (vgl. § 35). Mit dieser Auffassung harmoniren auch alle späteren Vorgänge. So bestand denn der Orden, wenn gleich in precärer Weise, überall fort, wo solche Promulgation und Notification nicht erfolgte. In Frankreich erfolgte sie nicht, weil man in dem Breve die Verurtheilung des Instituts als solches vernichtete. In Neapel ward die Bekanntmachung des Breves unter Todesstrafe unterlag. In Preußen blieb sie durch den Willen Friedrichs II. bis 1780, in Rußland ward sie durch Katharina II. völlig verhindert. In Rußland allein hatte die Nicht-Promulgation und Notification ein bleibendes Fortbestehen der Gesellschaft zur Folge. Der damalige Bischof von Wilna und apostolische Delegat für Rußland, Ignatius Masalski, welchem von der Aufhebungscommission der Auftrag geworden war, die Publication des Breves in den einzelnen Häusern der Gesellschaft Jesu innerhalb Rußlands zu veranlassen, gebot